



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Leitungen  
der allgemeinbildenden Schulen  
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt  
Stephanie Meyer

Zimmer E 002

Tel. 0421 361-10124  
Fax 0421 496-10124

E-Mail:  
stephanie.meyer@  
bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

25-10

Bremen, 06.04.2020

### Aktuelle Hinweise zur Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vermutlich bereits der Presse entnommen haben, hat der Senat am 03.04.20 die bislang erlassenen Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise in eine Rechtsverordnung zusammengeführt, die ab dem 04.04.2020 in Kraft getreten ist.

Die Verordnung sieht vor, dass der Unterrichtsbetrieb bis einschließlich 19.04.2020 eingestellt bleibt; eine Notbetreuung ist weiterhin möglich (Anlage 1; die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Angeboten der Notbetreuung wird in der Anlage aufgeführt).

Sie ist nun auch rechtlich offen für Kinder, für die im Rahmen eines Schutzkonzeptes mit dem Amt für Soziale Dienste der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist. Darüber hinaus können auch Kinder in besonderen Härtefällen auf Antrag an der Notbetreuung teilnehmen.

Da es keine eindeutige Definition zu Härtefällen gibt, werden im Folgenden einige Beispielsituationen genannt, die in der Rechtsprechung in anderen Zusammenhängen als Härtefälle anerkannt wurden oder sonst in Betracht kommen können:



Eingang:  
An der Weide 50

Dienstgebäude:  
An der Weide 50  
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:  
Haltestelle  
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:  
montags bis freitags  
von 10:00 - 14:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

- alleinerziehend
- eigene Behinderung (körperlich, geistig, seelisch), Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung (nicht an Corona) des/der Betreuenden
- Behinderung oder (schwere) Erkrankung (nicht an Corona) von Haushaltsangehörigen oder Behinderung des Kindes
- Alter des/der Betreuenden (sehr hoch oder sehr jung)
- Betreuung Pflegebedürftiger
- Soziale Notlage, existenzielle Bedrohung bei Nichtbetreuung in der Einrichtung
- mehrere Beschäftigungsverhältnisse
- Schichtarbeit
- Prüfungssituation
- Trauerfall im näheren Umfeld (Verwandte, enge Nachbarn)
- Opfer von Straftaten
- Flüchtlingseigenschaft des/der Betreuenden, Traumatisierung
- und Anderes von ähnlichem Gewicht

Grundsätzlich ist auch bei Härtefallentscheidungen eine großzügige Entscheidungspraxis erwünscht. Die Eltern sollen die bekannte Selbstauskunft verwenden, die um den Punkt „Härtefall“ ergänzt worden ist (Anlage 2).

Sollten Sie unsicher sein bzw. eine Nachfrage haben, nutzen Sie das Ihnen bekannte Covid19-Postfach oder wenden sich an die Schulaufsicht.

**Bitte erfassen Sie weiterhin täglich die Anzahl der Kinder in der Notbetreuung, des Personals, das in der Einrichtung zur Verfügung steht sowie die Härtefallanträge und übermitteln diese Informationen bis 8:30 Uhr an die Schulaufsicht.**

Bitte geben Sie die Informationen zum Notdienst an die Eltern weiter.

Wir werden Sie fortlaufend über weitere Maßnahmen informieren. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina Mausolf  
Stellvertretende Leiterin der Abteilung schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung

Anlagen:

- 1) Verordnung
- 2) Formular